

Der Brexit Mögliche Auswirkungen auf den HGB-Jahresabschluss und -Lagebericht

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Der Brexit

Der Ausstieg Großbritanniens aus der EU hat in diesem Jahr bereits für viel Verwirrung gesorgt. Weder die Verschiebung des Brexit vom 29.03.2019 auf den 31.10.2019 noch der Rücktritt von Theresa May konnten Klarheit über den genauen Kurs des Ausstiegs bringen. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit eines harten Brexit ohne Abkommen, aber auch ein „Exit vom Brexit“ ist derzeit nicht mehr auszuschließen.

Für betroffene Unternehmen ist es von großer Bedeutung, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen, denn es ist davon auszugehen, dass sich der Ausstieg Großbritanniens aus der EU teilweise erheblich auf die Jahresabschlüsse und Lageberichte für das Jahr 2019 auswirken wird.

Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz

§ 253 Abs. 3 HGB schreibt vor, dass Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, planmäßig über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen. Sollte sich eine kürzere Nutzungsdauer als ursprünglich angenommen ergeben, so ist der Abschreibungsplan hieran anzupassen und der Restbuchwert auf die neu geschätzte Restnutzungsdauer zu verteilen. Im Zuge des Brexit können rechtliche oder wirtschaftliche Faktoren zu einer Verkürzung der Nutzungsdauer führen, wobei hier bspw. an die Verkürzung der Dauer eines Produktlebenszyklus oder des Verwertungszeitraums eines immateriellen Rechts zu denken ist.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus eine mögliche Wertminderung des Vermögens, die sich durch einen erheblichen Nachfrage- rückgang im Rahmen des Brexit entwickeln

könnte. Abhängig von der Klassifizierung als Anlage- oder Umlaufvermögen kann diese Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich machen. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorzunehmen und kann sich z.B. durch die Stilllegung einer Produktionsmaschine ergeben. Finanzanlagen dürfen auch bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden. Anders verhält es sich beim Umlaufvermögen. Hier ist aufgrund des strengen Niederstwertprinzips unabhängig von der Dauer der Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Bezüglich der Frage, ob eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, kommt der Festlegung des beizulegenden Werts (Zeitwert) eine besondere Bedeutung zu. Bei Beteiligungen, dem Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt dessen Ermittlung i.d.R. durch Anwendung des Ertragswert- oder Discounted Cashflow-Verfahrens. Schwierigkeiten kann in diesem Zusammenhang die Bestimmung der erwarteten Auswirkungen des Brexit auf die prognostizierten finanziellen Überschüsse, die der jeweiligen Bewertung zu Grunde zu legen sind, bereiten.

Es ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen, ob es sich bei den Wertminderungen aufgrund des Brexit um voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen handelt.

Auswirkungen auf die Passivseite der Bilanz

Der anstehende Brexit kann bei international tätigen Konzernen zu der Entscheidung führen, Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften aus Großbritannien in andere europäische Länder zu verlagern oder andere Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte der Bildung von Rückstellungen eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB ist dann verpflichtend vorzunehmen, wenn für die geplante Verlagerung oder Umstrukturierung bereits hinreichend konkrete Außenverpflichtungen bestehen. Eine Außenverpflichtung kann entweder faktisch durch eine Ankündigung oder rechtlich durch einen Vertrag zustande kommen. Im Hinblick auf den Brexit können Umstrukturierungsmaßnahmen z.B. den Verkauf von Tochtergesellschaften in Großbritannien, die Verluste erwirtschaften, oder die Schließung von Betriebsstätten bedeuten.

Des Weiteren muss gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB auch für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften eine Rückstellung gebildet werden. Künftige Verluste, die noch nicht realisiert wurden und sich aus einer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung in der Vergangenheit ergeben, müssen zur Wahrung des Vorsichtsprinzips des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Verlusterwartungen aus Verträgen mit britischen Geschäftspartnern können sich bspw. durch Kostensteigerungen aufgrund von Zöllen oder anderen Handelshemmnissen ergeben und dazu führen, dass Unternehmen bei einem schwebenden Geschäft anstelle eines kalkulierten Gewinns nunmehr einen Verlust erwarten und folglich eine Drohverlustrückstellung bilden müssen.

Auswirkungen auf den Lagebericht

Beträchtliche Auswirkungen kann der Brexit auch auf den Inhalt des Lageberichts haben. Dieser muss laut § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB

bzw. § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Zudem müssen gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB die voraussichtlichen Entwicklungen einschließlich der sich daraus ergebenden Chancen und Risiken sowohl beurteilt als auch erläutert werden. Hieraus ergeben sich womöglich vielfältige Angabepflichten, z.B. im Hinblick auf den Einfluss des Brexit auf das Geschäftsmodell des Unternehmens, dessen Standorte und Geschäftsprozesse oder die Darstellung wesentlicher Veränderungen der Chancen und Risiken im Vergleich zum Vorjahr, die sich bspw. aufgrund veränderter Erwartungen bezüglich der Durchführung des Brexit ergeben haben.

Fazit

Der Jahres- und Konzernabschluss 2019 wird bei vielen international tätigen Unternehmen und Konzernen vom Brexit geprägt sein. Abhängig von der Intensität und dem Umfang der wirtschaftlichen Beziehungen und Verflechtungen mit Großbritannien sollten sich Unternehmen frühzeitig mit den aktuellen politischen Entwicklungen bezüglich des Brexit befassen und im Einzelfall prüfen, inwieweit diese zu Auswirkungen auf ihren Jahresabschluss und Lagebericht führen. Nur so kann dem teils erheblichen Mehraufwand bei Fragen der Bilanzierung, Bewertung und Berichterstattung begegnet und negative Überraschungen zum Jahresende können vorab vermieden werden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de